BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.10/002/2020**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr. Michaela Mühlmann	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Anlagen:
Satzungstext
Synopse

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Stadtrat	08.05.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach wird wie vorgelegt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03.06.2019, ist neu zu beschließen. Die im Entwurf eingebrachten Änderungen wurden mit den Fraktionsvorsitzenden und Herrn Stadtrat Rötschke vorab abgestimmt.

Änderungen bzw. Erläuterungen sind in roter Schrift dargestellt. Zur besseren Übersicht liegt dieser Vorlage zusätzlich eine Synopse bei.

Es ergeben sich folgende Änderungen

§ 2 - Ausschüsse

Abs. 1 – Ziff. 1.4
Der Umwelt- und Verkehrsausschuss wird umbenannt in Ausschuss für Umwelt und Mobilität

Satz 2
Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtlichen Stadtratsmitglied nach den Regelungen der Geschäftsordnung.(Formulierung wurde dem Gesetzestext angepasst)

§ 3 - Beiräte und sonstige Gremien

Abs. 1
Der Stadtrat kann zu seiner Unterstützung Beiräte und sonstige Gremien (z.B. Sportbeirat) bilden. (Formulierung bleibt wie bisher)

Abs. 2 (neu)
Der Stadtrat bestellt in beratender Funktion einen Wirtschaftsausschuss bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie den zur ehrenamtlichen Beratung hinzugezogenen Vertretern nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.
Der Wirtschaftsausschuss unterstützt den Stadtrat als sachverständiges Gremium. Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 4 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

Abs. 2
Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 469,45 € (derzeitiger Auszahlungsbetrag), Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Entschädigung in gleicher Höhe

Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden folgende weitere Entschädigungen gezahlt:

Für die notwendige Vorbereitung auf die Arbeit in den Ausschüssen und im Stadtrat erhalten ~~die Fraktionen~~

3.1 die Fraktionen einen Sockelbetrag von 500,- € im Jahr (bleibt)

3.2 die Stadtratsgruppen einen Sockelbetrag von 200,- € im Jahr (neu)

3.3 die Fraktionen und Stadtratsgruppen pro Mitglied sowie einzelne Stadtratsmitglieder einen monatlichen Zuschuss von 25,- €.

Abs. 6

Ziff. 6.2
soweit es sich um selbständig Tätige handelt, eine Pauschalentschädigung von 15,- € (bisher 13,- €) je Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstausfall,

Ziff. 6.3
soweit es sich um Personen handelt, die keine Ersatzansprüche nach Ziff. 6.1 und 6.2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 7,50 € (bisher 6,50 €) je Stunde Sitzungsdauer.

§ 5 - Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Wird ergänzt um Ziff. 4
Die Naturschutzwächter eine Aufwandsentschädigung deren Höhe durch den Ausschuss für Umwelt und Mobilität festgelegt wird.

§ 8 – Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Abs. 1 Satz 2
Bei dessen Verhinderung ergibt sich folgende weitere Stellvertretung

- Frau Stengel, CSU-Fraktion
- Herr Sittauer, SPD-Fraktion
- Frau Holluba-Rau, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Herr Humpenöder, Fraktion Freie Wähler
- Herr Rötschke, FDP

§ 9 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Abs. 1
Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens sechs Jahren.

- Recht, Soziales und Kultur (Stadtrechtsrat / Stadtrechtsrätin)
- Finanzen und Wirtschaft (Stadtkämmerer / Stadtkämmerin)
- Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat / Stadtbaurätin)
- Umwelt, Mobilität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Referent / Referentin für Mobilität und Klimaschutz)

Abs. 2
Abweichend von Absatz 1 ist der Stadtrechtsrat / die Stadtrechtsrätin bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 zuständig für den Aufgabenbereich Recht, Soziales und Umwelt.